

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 51 - 51

Strafgesetzbuch : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hinterlassenen Eheheils übergehe, war ebenso wenig geboten, vielmehr hätte ein Erbschaftszeugniß zur Berichtigung des Besitztittels vollkommen ausgereicht.

Eine Uebernahme sämtlicher Schulden endlich ergab sich für die Wittwe ganz von selbst aus der Thatsache, daß sie allein zur Erbschaft berufen, ihre Kinder aber keineswegs Rechtsnachfolger des Testators geworden waren.

Wozu also eine Freilassung derselben aus einem Schuldverbande, der für sie gar nicht bestanden hat?

Nach dem Erörterten dürfte somit nichts im Wege stehen, was an Anwendung des §. 6 des R. G. B. auf solche Fälle hinderte.

Außer der alsdann verbleibenden Verlassenschaftsgebühr von $\frac{1}{10}$ — Art. 83 Abs. 2 Z. 2 — steht aber dem Aerar, wie ebenfalls hervorzuheben ist, auch die sofort fällige Pfllegschaftsgebühr zu $\frac{1}{10}$ nach Art. 74 und 77 Abs. 1 zu, in welcher Beziehung auf die in Nr. 17 (S. 257—59) und Nr. 19 (S. 294—96) dieser Blätter, 46. Jahrgang, besprochene Gebühren-Entscheidung hingewiesen wird.

B. Hfm.

Mittheilungen
aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts
München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen
vom 1. Semester 1881 mit Nachträgen.

I. Strafgesetzbuch.

(Fortsetzung.)

§. 369 Abs. 1 Ziff. 2. Die auf Grund des aufgehobenen Art. 9 der bayerischen Maß- und Gewichtordnung vom 29. April 1869 erlassene k. Verordnung v. 17. April 1870 besteht noch in Giltigkeit.

Die polizeiliche Vorschrift, deren Nichtbeachtung dem Angeklagten zur Last gelegt wird, ist die in